

Zitierhinweis

Burghardt, Boris: Rezension über: Juliane Ohlenroth, Der Oberste Gerichtshof für die Britische Zone und die Aufarbeitung von NS-Unrecht. Unter besonderer Berücksichtigung der Bedeutung für die Fortentwicklung der Strafrechtsdogmatik, Tübingen: Mohr Siebeck, 2020, in: Einsicht. Bulletin des Fritz Bauer Instituts, 2021, S. 132, <https://recensio-stag.lorax.syslab.com/r/90f11c00eeab4197a753c62837a8b82c>

Einsicht
*Bulletin des
Fritz Bauer Instituts*

copyright

Dieser Beitrag kann vom Nutzer zu eigenen nicht-kommerziellen Zwecken heruntergeladen und/oder ausgedruckt werden. Darüber hinausgehende Nutzungen sind ohne weitere Genehmigung der Rechteinhaber nur im Rahmen der gesetzlichen Schrankenbestimmungen (§§ 44a-63a UrhG) zulässig.

Nicht »deutschrechtlich«



Juliane Ohlenroth

Der Oberste Gerichtshof für die Britische Zone und die Aufarbeitung von NS-Unrecht. Unter besonderer Berücksichtigung der Bedeutung für die Fortentwicklung der Strafrechtsdogmatik
Tübingen: Mohr Siebeck, 2020,
XXII + 398 S., € 99,–

Der 1948 ins Leben gerufene Oberste Gerichtshof für die Britische Zone (OGH) ist treffend als »die verleugnete Alternative« für den justiziellen Umgang mit der NS-Vergangenheit in der Bundesrepublik bezeichnet worden.¹ Nach der Auflösung des Gerichts zum 30. September 1950 war es nicht zuletzt dem neu eingerichteten Bundesgerichtshof (BGH) unter seinem ersten Präsidenten Hermann Weinkauff ein Anliegen, den OGH und seine Rechtsprechung zum Kontrollratsgesetz Nr. 10 zu einer Fußnote der deutschen Rechtsgeschichte werden zu lassen, indem er sie als nicht »deutschrechtlich« diffamierte.² Bis Mitte der 1990er Jahre blieb dieses Verdikt maßgeblich für die Rezeption. Erst im Zuge der gewandelten Haltung der Bundesrepublik und der deutschen Rechtswissenschaft zum »Nürnberger Erbe« und zum Völkerstrafrecht insgesamt hat auch der OGH in den letzten 25 Jahren eine Neubewertung erfahren. Er steht nun für eine angemessenere Art des justiziellen Umgangs mit dem NS-Unrecht.³

Zu diesem Fazit gelangt auch Juliane Ohlenroth in ihrer rechtsgeschichtlichen Untersuchung. Sie konzentriert sich auf vier vom OGH behandelte Komplexe des NS-Unrechts, nämlich die »Euthanasie«, die Justizverbrechen, die Denunziationen und die Straftaten im Zusammenhang mit den Novemberpogromen 1938. Da Krankenmorde und Justizverbrechen den OGH als Revisionsgericht jeweils nur in einer Handvoll Verfahren beschäftigten, bezieht Ohlenroth hier auch die erstinstanzlichen Urteile und späteren BGH-Entscheidungen in ihre Auswertung mit ein. Anders ist dies bei den Denunziationen und

dem Komplex »Reichspogromnacht«: Aus den 223 beziehungsweise 118 einschlägigen Entscheidungen des OGH wählt sie insgesamt drei Verfahrensserien aus, die ausführlich dargestellt werden, und fasst die Leitlinien der juristischen Bewertung dieser Komplexe durch den OGH zusammen.

Dabei ergibt sich für alle vier Komplexe ein im Großen und Ganzen einheitliches Bild: Stets drängte der OGH auf eine entschlossene strafrechtliche Ahndung des NS-Unrechts und sah sich vielfach gezwungen, erstinstanzliche Entscheidungen aufzuheben und ihre entlastenden strafrechtsdogmatischen Konstruktionen zurückzuweisen oder doch sehr viel restriktiver anzuwenden. Die Tatgerichte folgten diesen Vorgaben allenfalls zähneknirschend; zum Teil übten sie sich in offenem Widerspruch. Wo schließlich der BGH entschied, vermied er zwar die das NS-Unrecht verharmlosende Rhetorik mancher Schwurgerichte. Im Ergebnis gelangte er aber zu Leitlinien, die eine effektive Strafverfolgung erschwerten oder – im Falle der Justizverbrechen – praktisch unmöglich machten.

Gerade weil Ohlenroth den Umgang mit den maßgeblichen Rechtsfiguren – etwa der Einordnung angeblichen »ärztlichen Widerstandes« im Zusammenhang mit den Krankenmorden, den Anforderungen an den Rechtsbeugungsvorsatz und die Sperrwirkung des Rechtsbeugungstatbestands, den Voraussetzungen für die Feststellung fehlenden Unrechtsbewusstseins oder eines unvermeidbaren Verbotsirrtums – detailliert im Dreieck von Schwurgerichten, OGH und BGH nachvollzieht, kann sie anschaulich werden lassen, wie sich hinter vermeintlich kleinen Bedeutungsverschiebungen und Auslegungsdivergenzen erhebliche Unterschiede in der Strafverfolgungspraxis verbargen. Wünschenswert wäre indes gewesen, diese Mikroperspektive in den eigenen Betrachtungen einmal hinter sich zu lassen und zu versuchen, übergreifende Merkmale der vom OGH gewählten rechtlichen Lösungen zu erfassen. Hier hätte es sich insbesondere angeboten, die gesamtatbezogene Perspektive, die mit dem Kontrollratsgesetz Nr. 10 einherging, dem einzeltatbezogenen Betrachtungsansatz des traditionellen deutschen Strafrechts gegenüberzustellen. Schade ist auch, dass Ohlenroth die Tätigkeit einiger ehemaliger OGH-Richter, insbesondere Friedrich-Wilhelm Geiers und Heinrich Jaguschs, am BGH und ihre Versuche, dort an die Rechtsprechung des OGH anzuknüpfen, nur sehr knapp erwähnt (vgl. S. 230 f., 331). Hier darf man auf die noch umfänglichere zeitgeschichtliche Studie zum OGH von Christian Pöpkens gespannt sein, deren Erscheinen unter dem Titel *Vergangenheitspolitik durch Strafrecht* angekündigt ist.

Boris Burghardt
Berlin

¹ Ulrike Homann, »Die verleugnete Alternative – Der Oberste Gerichtshof für die Britische Zone«, in: *Recht und Politik*, 37 (2001), S. 210–218.

² Vgl. z.B. BGH, Urt. v. 29.5.1952 – 2 StR 280/67, in: Christiaan F. Rüter u.a. (Hrsg.), *Justiz und NS-Verbrechen. Sammlung deutscher Strafurteile wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen*, Amsterdam 1968, Bd. X, Nr. 345b, S. 504 (506).

³ Vgl. beispielhaft nur die Beiträge in: Justizministerium des Landes NRW (Hrsg.), *Verbrechen gegen die Menschlichkeit – Der Oberste Gerichtshof der Britischen Zone*, Düsseldorf 2012.